

KURZLEITFADEN

BETRIEBLICHE UMSETZUNG DER CLP-VERORDNUNG

DER „5 SCHRITTE ANSATZ“

ERGEBNISSE AUS DER WORKSHOPREIHE
„REACH IN DER PRAXIS“
DES UMWELTBUNDESAMTES

Impressum

Herausgeber: Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
D - 06844 Dessau
Telefon: 0049-340-2103-0; Fax: -2104 2424
Internet: www.umweltbundesamt.de

Fachliche Betreuung: FG IV 1.1 „Internationales Chemikalienmanagement“
Dr. Juliane Koch

Bearbeitung: Ökopol - Institut für Ökologie und Politik GmbH
Dirk Jepsen
Nernstweg 32-34
D - 22765 Hamburg
Telefon: 0049-40-39 100 2 -0; Fax:- 33
Internet: www.oekopol.de

UMCO - Umwelt Consult GmbH
Hubert Oldenburg
Georg-Wilhelm-Straße 183b
D - 21107 Hamburg
Telefon: 0049-40-41 92 13 00; Fax: - 57
Internet: www.umco.de



UMCO

Titelfoto: Zol © www.fotolia.de
Gestaltung: Bernd Kreuzer UBA
Druck: RT-Reprotechnik.de GmbH

INHALT

HINTERGRUND:	3
SCHRITT 1: DEFINITION EINES BETRIEBLICHEN UMSETZUNGSPROJEKTES	5
Festlegung der Verantwortlichkeiten	5
Definition von Meilensteinen	5
Zuordnung von Ressourcen	6
SCHRITT 2: ANALYSE DER BETRIEBLICHEN AUSGANGSSITUATION	7
Klärung der „Rolle“ des Unternehmens im Prozess	7
Analyse der Situation in den Fachabteilungen	8
Aufgaben von Verkauf / Vertrieb	9
Aufgaben des Marketing	10
Aufgaben der Produktsicherheit	11
Aufgaben von Materialwirtschaft / Einkauf	12
SCHRITT 3: BEWERTUNG VON IST-STAND UND HANDLUNGSBEDARF	14
SCHRITT 4: PRÜFUNG VON HANDLUNGSOPTIONEN	16
Kann man durch eine Rohstoff- oder Rezepturänderung einer Änderung der Einstufung, Kennzeichnung und ggf. auch Verpackung entgegen?	16
Konzepte zur Kundenkommunikation	16
Wann ist die die Einstufung und Kennzeichnung der Produkte auf die Anforderungen nach CLP-Verordnung umzustellen?	17
Welche Alternativen gibt es im Bereich der technischen Umstellung?	18
SCHRITT 5: EINFÜHRUNG NEUER ROUTINEN UND PROZESSE	19
Umstellung der Einstufungs- und Kennzeichnungsprozesse	19
Anpassung der Etikettierungsprozesse	19
Dokumentation und Unterweisung	20
Information und Schulung	20

HINTERGRUND:

Die CLP-Verordnung¹ setzt das auf UN- und OECD-Ebene erarbeitete „Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals“ - kurz GHS - innerhalb Europas um und ist damit ein integraler Bestandteil der neuen europäischen Chemikalienpolitik. Diese Verordnung ist seit dem 20.01.2009 in Kraft und wird mit gestaffelten Übergangsfristen bis zum 01.06. 2015 die Einstufungs- und Kennzeichnungsregelungen gefährlicher Chemikalien in den Mitgliedsstaaten der EU definieren.

Wenngleich sich die grundlegenden Verfahren zur Einstufung und Kennzeichnung gegenüber den bisherigen Anforderungen aus der sog. „Stoffrichtlinie“² und der sog. „Zubereitungs-Richtlinie“³ nicht verändern, so verwendet die CLP-Verordnung doch weitgehend neue Begrifflichkeiten, z.B. für die unterschiedlichen Gefahrenklassen und führt zu einem weitgehend veränderten Erscheinungsbild durch teilweise neue Gefahrensymbole und neue Texte auf den Produktetiketten.

Eine direkte 1:1 Umstellung vom alten auf das neue System ist meist nicht möglich. Die Umstufung, wie auch die Einstufung, bedarf einer Beurteilung durch den Experten. Daher besteht derzeit ein hoher Informations- und Qualifizierungsbedarf bei den Fachkräften in den Betrieben. Darüber hinaus haben sich

1 Verordnung 1272/2008/EG vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung 1907/2006/EG

2 Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe

3 Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen

auch einige Pflichten und Verfahren durch die neue Verordnung geändert, z.B. erfolgt nun eine Meldung in ein einheitliches Einstufungsverzeichnis.

Zur Unterstützung in diesen Prozessen gibt es mittlerweile eine Vielzahl von Leitfäden und Handreichungen unterschiedlicher Detaillierung und es werden Fortbildungsmöglichkeiten angeboten. Vor diesem Hintergrund wurden in einem Fachworkshop des Umweltbundesamtes am 6. Oktober 2009 im Bundespresseamt in Berlin die zentralen Veränderungen durch die CLP-Verordnung und die Herausforderungen der konkreten Umsetzung thematisiert.

In einer Gruppendiskussion der Workshop Teilnehmer wurde dabei deutlich, dass im Gegensatz zu den eher technischen Fragen der Umstellung die managementbezogenen Aspekte einer strukturierten betrieblichen CLP-Einführung bislang wenig diskutiert wurden.

Basierend auf den entsprechenden Arbeitsergebnissen des Workshops und den Hinweisen aus dem Teilnehmerkreis wurde im Nachlauf das vorliegende Konzeptpapier erarbeitet. Es enthält ein Fünf-Schritte-Konzept zu einer strukturierten innerbetrieblichen Umsetzung der CLP-Verordnung. Dieser Vorschlag und die enthaltenen Beispiele richten sich insbesondere auch an kleine und mittlere Unternehmen.

Der Herausgeber bedankt sich bei den für die Erarbeitung dieses Kurzleitfadens verantwortlichen Instituten – Ökopol, Institut für Ökologie und Politik GmbH (Hamburg) und UMCO Umwelt Consult GmbH (Hamburg) – sowie bei den ReferentInnen und TeilnehmerInnen des GHS/CLP-Workshops in der Reihe Reach in der Praxis am 06.10.2009 in Berlin ohne deren engagierte Diskussionsbereitschaft und fachliches Feedback die Erarbeitung dieser Broschüre nicht möglich gewesen wäre

SCHRITT 1: DEFINITION EINES BETRIEBLICHEN UMSETZUNGS- PROJEKTES

Die CLP-Verordnung definiert eine Reihe verpflichtender Anforderungen an das unternehmerische Handeln im Bereich des Umgangs mit Chemikalien.⁴ Ihre korrekte und sachgerechte Umsetzung ist wichtige Voraussetzung für das sichere und gesetzeskonforme Agieren des „Unternehmers“ sowohl am Markt als auch im innerbetrieblichen Bereich.

Vor diesem Hintergrund und mit Referenz auf aktuelle Erfahrungen aus der Einführung der REACH-Verordnung erscheint es unverzichtbar, dass die Geschäftsführung selbst die Rahmenbedingungen eines entsprechenden betrieblichen Umsetzungsprojektes festlegt. Dabei sind insbesondere die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

FESTLEGUNG DER VERANTWORTLICHKEITEN:

- Für die Leitung und Koordination des betrieblichen Umsetzungsprojektes ist eine zentrale Verantwortlichkeit zu definieren. Eine solche zentrale Verantwortlichkeit wird vielfach in den Bereichen Produktsicherheit, Umwelt & Arbeitsschutz verortet. Je nach Schwerpunkt der unternehmerischen Aktivitäten kann sie aber z.B. auch in den Bereichen Materialwirtschaft oder Vertrieb anzusiedeln sein.
- Die weiteren Betriebsbereiche sind zur konstruktiven Zuarbeit (u.a. Bereitstellen von Daten und Informationen) und ggf. zur Mitwirkung (z.B. Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe) zu verpflichten.

DEFINITION VON MEILENSTEINEN

- ▶ Der Gesetzgeber hat für die Umsetzung der CLP-Verordnung klare zeitliche Vorgaben definiert. Darüber ergeben sich durch die Wechselwirkung mit anderen Regelungen weitere Zeitvorgaben, die bei der betrieblichen Umsetzung zu beachten sind.

⁴ Dies betrifft sowohl den Umgang mit chemischen „Stoffen“ als auch mit chemischen Produkten „Gemischen“.

Unter Berücksichtigung dieser Rahmenvorgaben sind durch die Geschäftsführung zentrale Meilensteine für das betriebliche Umsetzungsprojekt zu definieren.

ZUORDNUNG VON RESSOURCEN

- ▶ Das Umsetzungsprojekt ist mit ausreichenden Ressourcen auszustatten. Dies betrifft einerseits die entsprechende Freistellung der verantwortlichen Mitarbeiter von anderen Aufgaben, zum anderen aber auch Investitionsmittel z.B. für den Erwerb notwendiger IT-Tools oder notwendiger Umstellungen im Bereich der Etikettierung und Verpackung.

Die benannten Festlegungen, insbesondere die Zeit- und Ressourcenplanung, sind möglicherweise in Abhängigkeit von den nachfolgenden Aufgaben ggf. schrittweise zu konkretisieren.

SCHRITT 2: ANALYSE DER BETRIEBLICHEN AUSGANGS- SITUATION

Basis für alle weiteren Umsetzungsaktivitäten ist die Durchführung einer gezielten Analyse der konkreten Ausgangssituation des eigenen Unternehmens. Vom Verantwortlichen des CLP-Projektes sind entsprechende Klärungs- und Rechercheaktivitäten anzustoßen und zu koordinieren.

KLÄRUNG DER „ROLLE“ DES UNTERNEHMENS IM PROZESS

Eine Klärung der Rolle(n) des Unternehmens im Kontext des Chemikalienrechtes ist der grundlegende Schritt, um die Pflichten, die für das Unternehmen aus der CLP-Verordnung erwachsen, korrekt definieren zu können.

Dabei unterscheiden sich die Anforderungen für

- ▶ Hersteller und/oder Importeure chemischer Stoffe (Dabei haben Importeure von Gemischen⁵ in Bezug auf die enthaltenen chemischen Stoffe vergleichbare Pflichten.)
- ▶ Die Formulierer von Gemischen aus chemischen Stoffen
- ▶ Die nachgeschalteten Anwender von Stoffen und Gemischen

Oftmals wird ein Unternehmen in den unterschiedlichen Bereichen mehrere dieser Rollen gleichzeitig einnehmen:

Bezieht z.B. ein Hersteller von Anstrichfarben die entsprechenden chemischen Vorprodukte, so ist er für diese Stoffe und Gemische ein nachgeschalteter Anwender und muss bei der Handhabung und Lagerung die Anforderungen aus der Einstufung und Kennzeichnung seiner (EU-) Vorlieferanten beachten.



⁵ früher „Zubereitungen“

Sind diese Vorprodukte (Rohstoffe) durch die Einstufungskriterien der CLP-Verordnung z.B. von „gesundheitsschädlich“ auf „giftig“ umgestuft worden, so ist dies bei der Lagerung und beim Arbeitsschutz zu berücksichtigen. Weitere Auswirkungen kann eine Veränderung der Einstufung z.B. bei der Anlagengenehmigung haben. So kann eine Anlage zu einer Störfallanlage nach der 12. BImSchV werden. Beim Direkt-Import aus dem Nicht-EU Raum muss er für die entsprechenden Stoffe oder Gemische eine eigene Einstufung und Kennzeichnung vornehmen bzw. diese mit den anderen Herstellern/Importeuren in der EU abstimmen (Vgl. Art. 1(1) CLP-Verordnung). Die selbst hergestellten („formulierten“) Farben sind als Gemische nach den Vorgaben der CLP-Verordnung „neu“ einzustufen, zu kennzeichnen und entsprechend zu verpacken.

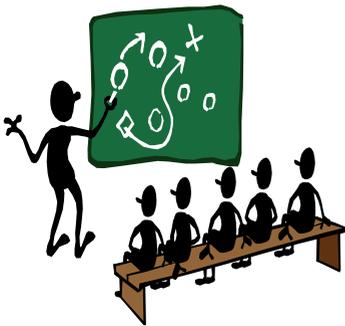
Neben der direkten Herstellung chemischer Produkte sind in die Betrachtung aber auch andere betriebliche Anwendungen chemischer Produkte mit einzubeziehen, z.B. Hilfs- und Betriebsstoffe. Auch hier wird sich, z.B. für das betriebliche Umwelt- und Arbeitsschutzkonzept, Handlungsbedarf ergeben.

ANALYSE DER SITUATION IN DEN FACHABTEILUNGEN

Die systematische Analyse der Ausgangssituation erfordert zunächst einzelne Bestandsaufnahmen in den unterschiedlichen betrieblichen Funktionsbereichen.

Hierfür bietet es sich an eine kleine Arbeitsgruppe aus Mitarbeitern der jeweiligen Fachabteilungen zu bilden. Dabei wären typischerweise zu involvieren:

- ⇒ Verkauf/Vertrieb
- ⇒ Marketing
- ⇒ Materialwirtschaft (Einkauf)
- ⇒ Produktsicherheit
- ⇒ Forschung & Entwicklung
- ⇒ Produktion und Logistik
- ⇒ Lagerhaltung



Diese Arbeitsgruppe definiert die Aufgaben für eine gezielte Bestandsaufnahme in den einzelnen Fachabteilungen. Im Nachfolgenden werden typische Aufgaben und Fragestellungen beschrieben:

AUFGABEN VON VERKAUF / VERTRIEB

Im Rahmen dieser Analyse ist es die zentrale Aufgabe im Bereich Verkauf / Vertrieb, das eigene Produktportfolio hinsichtlich der Absatzwege und der Märkte zu analysieren.

Dabei gilt es folgende Fragen zu klären:

⇒ *Werden unsere Produkte ausschließlich im EU-Raum vertrieben?*

Sofern dies zutrifft, kann man sich formal an die vorgegeben Übergangstermine der CLP-Verordnung, dem 1. Dezember 2010 für Stoffe und dem 1. Juni 2015 für Gemische, halten. Ein Orientieren an dem jeweils spätesten möglichen Zeitpunkt hat aber Vor- und Nachteile. Die Vorteile können darin liegen, dass bis zu diesem Termin ausreichend Zeit sein sollte, die Datenlage der Vorprodukte (Rohstoffe) zu klären, wodurch eine optimale Grundlage für Einstufung der eigenen Produkte vorhanden ist. Nachteilig könnte sich diese Festlegung erweisen, wenn bestimmte Kunden (z.B. Großkunden), einen früheren Umstellungszeitpunkt fordern und man nicht in der Lage ist, darauf in einer angemessenen Frist zu reagieren.

⇒ *Werden unsere Produkte auch im nicht EU-Raum vertrieben?*

Trifft dies zu, sollte man in Erfahrung bringen, ab wann und wie in dem jeweiligen Land das GHS innerstaatlich umgesetzt wurde. Insbesondere ist zu klären, welche Unterschiede es ggf. zur CLP-Verordnung gibt. Neben der Klärung der Frage der rechtskonformen Etikettierung für das jeweilige Land ist auch zu klären, ob es spezifische Anforderungen für die Erstellung und die Übermittlung der Sicherheitsdatenblätter gibt.

⇒ *Welche Abnehmergruppen werden beliefert?*

Zu unterscheiden ist, ob die Produkte ausschließlich an industrielle bzw. gewerbliche Kunden verkauft

werden oder ob Produkte auch an private Endverbraucher verkauft werden. Die Beantwortung der Frage, ob Produkte auch an private Endverbraucher gelangen, ist wichtig im Hinblick auf die Ergebnisse der Einstufung und Kennzeichnung durch die Produktsicherheitsabteilung. Sollte sich dabei herausstellen, dass einzelne Produkte nach der CLP-Verordnung eine „schärfere“ (höherwertige) Kennzeichnung und Etikettierung erfordern, so kann dies ggf. Auswirkungen auf den weiteren Vertrieb haben. Ab wann solche abweichenden Einstufungen als „kritisch“ zu bewerten sind, ist parallel von der Marketing-Abteilung zu definieren (siehe unten).

⇒ *Was sind unsere wichtigsten Produkte und Kunden?*

Wenn die Analyse erfolgt ist, können später die Ergebnisse der Produktsicherheitsabteilung auf diese Aspekte hin geprüft werden und geeignete Maßnahmen der Kundeninformation getroffen werden. Der Vertrieb sollte festlegen, welche Änderungen in der Kennzeichnung der Produkte zu Konsequenzen für den Vertrieb führen können. So könnte festgelegt werden, dass Produkte, die durch die geänderten Einstufungskriterien zukünftig als „giftig“ zu kennzeichnen sind, von der Produktsicherheitsabteilung ausgewiesen werden sollen.

AUFGABEN DES MARKETINGS

Die Marketingabteilung sollte sich insbesondere damit befassen, wie die neuen Kennzeichnungselemente sowie möglicherweise zukünftig abweichende Kennzeichnungen der Produkte den Kunden vermittelt und kommuniziert werden können.

Dabei ist es einerseits erforderlich, eine Kommunikationsstrategie zu formulieren, die den Kunden verdeutlicht, dass mit der veränderten Einstufung/Kennzeichnung keine materielle Veränderung der Produkte und entsprechender Risiken einhergeht. Andererseits ist aber auch festzulegen, ab wann und in welchen Produktbereichen/Märkten neue und u.U. nun andere Einstufungen den weiteren Absatz beeinflussen.



Darüber hinaus ist es auch angeraten, bereits frühzeitig ein eigenes Teilprojekt aufzusetzen, um die zukünftigen Prozesse der Etikettengestaltung zu definieren (siehe Schritt 5). Die CLP-Verordnung erfordert eine Neugestaltung der Produktetiketten, da es neue Symbole und in vielen Fällen auch mehr Symbole für ein Etikett geben kann. Daher gilt es, das Etikettenlayout neu fest zu legen.

AUFGABEN DER PRODUKTSICHERHEIT:

Die zentrale Aufgabe der Produktsicherheitsabteilung ist es, die Auswirkungen der CLP-Verordnung auf die Einstufung und Kennzeichnung und auf die Sicherheitsdatenblätter der eigenen Produkte zu analysieren.

Um diese Aufgabe erfolgreich bearbeiten zu können, ist zunächst die verfügbare Datengrundlage zu prüfen. Dabei sind u.a. die folgenden Fragen zu stellen:

⇒ *Liegen zu allen bezogenen und in den Produkten vorkommenden Rohstoffen aktuelle deutschsprachige Sicherheitsdatenblätter gemäß Art. 31 der REACH-Verordnung vor?*

Wenn nicht, sind entsprechend den innerbetrieblichen Zuständigkeiten (z.B. Einkauf) neue Sicherheitsdatenblätter von den Lieferanten abzufordern.

⇒ *Enthalten die Sicherheitsdatenblätter der Vorlieferanten ausreichende Daten und Informationen, um eine valide Einstufung der eigenen Produkte zu gewährleisten?*

Besonderes Augenmerk ist hierbei auf das Vorhandensein und die Qualität der Daten zur Humantoxizität und zur Umwelttoxizität (z.B. LD₅₀ - und LC₅₀ Werte) zu legen. Im Bereich der Einstufung der akuten Toxizität von Gemischen nach der konventionellen Methode (Anhang I, Teil 3 der CLP Verordnung) ermöglicht fortan nur die Kenntnis von LD₅₀ Werten der im Produkt enthaltenen gefährlichen Bestandteile eine optimale Produkteinstufung. Auch in anderen Bereichen, z.B. bei physikalisch-chemischen Gefahren, erfordert die Methodik der Einstufung CLP-Verordnung eine valide Datengrundlage. Zu prüfen ist

auch, ob in den Sicherheitsdatenblättern neben der bestehenden Einstufung nach RL 67/548 bereits eine neue Einstufung nach CLP-Kriterien verfügbar ist, sofern der Lieferant bereits nach CLP auch kennzeichnet. Dies ist für Stoffe bereits ab dem 1. Dezember 2010 erforderlich, für Gemische ab dem 1. Juni 2015.

⇒ *Auf welcher Methode basieren die vorliegenden Einstufungen und Kennzeichnungen nach CLP-Verordnung der Vorprodukte?*

Die zunächst einfachste Möglichkeit der Generierung einer Einstufung nach CLP-Verordnung ist die „Übersetzung“ anhand des Anhangs VII der CLP-Verordnung. Dies kann aber oftmals lediglich zur Orientierung dienen, denn eine Berücksichtigung der Daten zur Einstufung konnte im Rahmen der Erstellung dieser „Übersetzungstabelle“ nicht erfolgen. So wurden z.B. für den Bereich der Humantoxizität keine LD₅₀ Werte hinzugezogen und somit ergibt sich in vielen Fällen zunächst eine MindestEinstufung. Diese ist in einem zweiten Schritt, wenn Daten vorhanden sind, ggf. anzupassen. Wenn im Unternehmen bereits Softwaretools eingesetzt werden, die die Ermittlung der Einstufung und Kennzeichnung übernehmen, sind dieser und ähnliche Aspekte der Einstufungsmethodik in der Software zu beachten.

AUFGABEN VON MATERIALWIRTSCHAFT / EINKAUF:

Sofern die Zuständigkeit für das Beschaffen der Sicherheitsdatenblätter im Betrieb beim Bereich „Materialwirtschaft/Einkauf“ liegt, ist im Rahmen des CLP-Umsetzungsprojektes zunächst der Bestand vorhandener Datenblätter zu prüfen und ggf. fehlende oder nicht aktuelle Sicherheitsdatenblätter von den Lieferanten abzufordern.

Dabei sind u.a. die folgenden Fragen zu stellen:

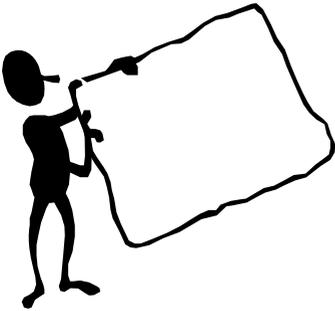
⇒ *Liegen alle Sicherheitsdatenblätter in deutscher Sprache vor?*

⇒ *Entsprechen die Sicherheitsdatenblätter den Anforderungen gemäß REACH-Verordnung, Art. 31?*

⇒ *Wenn die Sicherheitsdatenblätter nicht REACH konform sind, handelt es sich um Stoffe, die i.S. des Chemikalienrechts keine Gefahrstoffe darstellen und für die kein Sicherheitsdatenblatt vorgeschrieben ist?*⁶

⁶ Solche Dokumente werden häufig auf Kundenwunsch erstellt und im gleichen Format wie rechtlich verpflichtende Sicherheitsdatenblätter angefertigt. Ein Beispiel, bei dem dies oft vorkommt, ist die Kunststoffbranche. Dort werden dann Maßnahmen zur richtigen Verarbeitung übermittelt, auch wenn der Stoff oder das Gemisch nicht eingestuft sind. In einem solchen Fall besteht kein rechtlicher Anspruch auf die Übermittlung eines solchen Dokuments.

SCHRITT 3: BEWERTUNG VON IST-STAND UND HANDLUNGS- BEDARF



Nach Abschluss der Bestandsaufnahme sollten die Ergebnisse in der abteilungsübergreifenden CLP-Arbeitsgruppe präsentiert und gemeinsam bewertet werden. Dafür sind vorlaufend entsprechende übergreifende Auswertungen durchzuführen.

So sind z.B. die vom Vertrieb zusammengestellten Marktinformationen und die von der Produktsicherheit ermittelten Einstufungen und Kennzeichnungen mit den vom Marketing entwickelten Kriterien für möglicherweise „kritische“ Abweichungen zusammenzuführen, um so eine Listung möglicherweise besonders sorgfältig zu betrachtender Produkte zu erstellen.

Anhand dieser Darstellung ergibt sich die Entscheidungsfrage:

⇒ *Werden die „kritischen Abweichungen“ aus Sicht von Vertrieb und Marketing für die Märkte und Kunden als gravierend angesehen?*

- ⇒ Wenn nicht, ist ein Zeitpunkt für die Umstellung der Kennzeichnung festzulegen
- ⇒ Wenn ja sind zunächst entsprechende Handlungsoptionen zu prüfen

Die Produktsicherheitsabteilung sollte auch darlegen können, bei welchen Produkten noch Unsicherheiten bei der zukünftigen Einstufung und Kennzeichnung bestehen, da z.B. die Datenlage der Rohstoffe noch Lücken aufweist. D.h. die Produktsicherheitsabteilung listet z.B. auch die Rohstoffe oder Bezugswege, denen bei der weiteren Umsetzung eine besonderen Beachtung zu schenken ist

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage:

⇒ *Soll ggf. ein Lieferantenwechsel in Betracht gezogen werden, wenn dies zuverlässiger und schneller valide E+K-Informationen zu den eingekauften Vorprodukten erwarten lässt?*

Aus der Darstellung der zu erwartenden Änderungen bei der Einstufung lassen sich auch mögliche Konsequenzen für die Auswahl von Verpackungen (Gebinden) ableiten. Dies sind wichtige Hinweise für die (Investitions-)Planung im Bereich der Produktionsanlagen.

SCHRITT 4: PRÜFUNG VON HANDLUNGSOPTIONEN

Ausgehend von der Ermittlung des Handlungsbedarfs sind in einem anschließenden Schritt entsprechende möglicherweise alternative Handlungsoptionen abzuwägen. Einige Kernfragen dieses Entscheidungsprozesses sind hier beispielhaft benannt:

Kann man durch eine Rohstoff- oder Rezepturänderung einer Änderung der Einstufung, Kennzeichnung und ggf. auch Verpackung entgegen?

Die F & E Abteilung prüft in Zusammenarbeit mit dem Einkauf, ob es vergleichbare Rohstoffe/Vorprodukte oder auch Rezepturen gibt, die die benötigten Eigenschaften haben und in ihrem Einsatz für das Unternehmen ökonomisch sinnvoll sind.

Sofern sich der Einsatz alternativer Rohstoffe/Vorprodukte als nicht realisierbar herausstellt, kann eine Änderung der Rezeptur in Betracht gezogen werden. Wenn dies möglich ist, sind die ggf. damit verbundenen Änderungen der Produkteigenschaften und/oder der Produktionsanforderungen mit den jeweiligen Fachabteilungen zu erörtern.

KONZEPTE ZUR KUNDENKOMMUNIKATION

Ausgehend von der Bestandsaufnahme der Absatzwege und Märkte und Kennzeichnungsanforderungen der jeweiligen Produkte ist ein angepasstes Konzept für die Kundeninformation zu erarbeiten.

Alternativ zur reinen Aufbereitung von Fakteninformationen kann die Umstellung auch als Anlass für eine Werbekampagne zu besonderen Produkteigenschaften genutzt werden.

Gerade bei gewerblichen Kunden kann neben einer üblicherweise rein schriftlichen Information auch an ein Schulungskonzept gedacht werden, um auf diese

Art und Weise einerseits die Kundenbindung zu erhöhen und auf der anderen Seite auch die Reputation der gesamten Lieferkette als besonders pro-aktiv und gut informiert zu erhöhen.

Neben der eigenen „aktiven“ Kommunikation ist auch die sachgerechte Beantwortung von Kundenrückfragen zu berücksichtigen.

Stichworte sind hierzu:

- ▶ Zentral angesiedelte Spezialisten versus breiter Schulung von Vertrieb und Kundenbetreuung;
- ▶ Initiierung/Nutzung von Verbandsangeboten oder externen Dienstleistern.

Wann ist die die Einstufung und Kennzeichnung der Produkte auf die Anforderungen nach CLP-Verordnung umzustellen?

Während eine frühzeitige Umstellung ggf. die Möglichkeit bietet, sich extern als besonders pro-aktiv zu präsentieren, ist diese Strategie andererseits möglicherweise mit einem erhöhtem Aufwand durch noch fehlende Informationen zu den Auswirkungen der CLP-VO auf die Vorprodukte sowie verstärkter Rückfragen durch die Kunden belastet.

Eine sehr frühzeitige Umstellung verlängert darüber hinaus die innerbetriebliche Koexistenz der unterschiedlichen E+K Systeme (alt und neu). Andererseits verringert die frühe Umstellung das Risiko von „last minute“ Probleme. und von einer ggf. erforderlichen Änderung bereits umgestellter E+K, wenn neue Informationen entlang der Lieferkette zu einem späteren Zeitpunkt noch hinzukommen könnten. Dies kann allerdings z.B. auch dann der Fall sein, wenn ein im Produkt enthaltener Rohstoff gem. der REACH-Verordnung erst 2018 registriert wird und sich somit auch erst dann die genaue Datenlage klärt.

Sinnvoll erscheint vielfach eine genaue Abstimmung mit Vorlieferanten und Kunden sowie ggf. auch mit Mitbewerbern im gleichen Marktsegment, wenn dadurch Irritationen der Kunden minimiert werden können.

Welche Alternativen gibt es im Bereich der technischen Umstellung?

Neben den benannten eher strategisch-konzeptionellen Handlungsalternativen bestehen auch im Bereich der technischen Umstellung Handlungsalternativen, die systematisch geprüft werden sollten.

Ein Beispiel wäre die Prüfung einer möglichen Fremdvergabe des Etikettendrucks. Vor dem Hintergrund der zukünftig deutlich erschwerten Eindruckmöglichkeiten in vorgefertigte Standardetiketten (aufgrund der veränderten Kennzeichnungsvorgaben im Zweifarbsystem) ist zu prüfen, ob sich die Investition in eigene entsprechend aufwendigere Farb-Etiketten Drucksysteme rentiert oder ob eine Fremdvergabe an entsprechende Fachanbieter günstiger ist.

SCHRITT 5: EINFÜHRUNG NEUER ROUTINEN UND PROZESSE

Mit entsprechendem Vorlauf zum gewählten Umstellungszeitpunkt sind die konkreten technischen Umstellungen vorzunehmen und die Ablaufroutinen zu implementieren.

Umstellung der Einstufungs- und Kennzeichnungsprozesse:

- ▶ Hier bietet es sich an, in Abhängigkeit von der Anzahl der einzustufenden Stoffe/Produkte entweder ein Software System zur Einstufung und Kennzeichnung zu installieren oder diese Aufgabe an externe Unternehmen zu vergeben. In jedem Fall wird die Schulung eigener Mitarbeiter in diesem Bereich verstärkt und weiterhin notwendig sein.
- ▶ Bei der Wahl einer Einstufungs- und Kennzeichnungssoftware ist auch zu berücksichtigen, wie zukünftig die Sicherheitsdatenblätter als wichtigste Kundeninformation erstellt und verwaltet werden können. Gemäß REACH-VO Art. 36 (Pflicht zur Aufbewahrung von Informationen) ist ein Hersteller u.a. verpflichtet, seine Informationen – und hierzu zählen auch die Sicherheitsdatenblätter – für einen Zeitraum von 10 Jahren bereit zu halten. Um innerhalb dieser Zeitachse dokumentieren zu können, wie man zu einer Einstufung und Kennzeichnung gekommen ist, sind auch die Sicherheitsdatenblätter der Rohstoffe in die Organisation des Aufbewahrungs- und Informationsprozesses zu integrieren.

Anpassung der Etikettierungsprozesse

- ▶ Hier ist es sinnvoll zu prüfen, ob die Etikettierungssoftware mit der Einstufungs- und Kennzeichnungssoftware per Schnittstelle kommunizieren kann. Dies ist insbesondere zur Übernahme der Textbausteine auf dem Etikett (z.B. H- und P-Sätze) in den benötigten EU-Sprachen erfor-

derlich, um eine Etikettierung in der jeweiligen Landessprache zu gewährleisten.

- ▶ Darüber hinaus ist auch zu prüfen, ob Vereinfachungen bei der Etikettierung nach Art. 33 der CLP-Verordnung in Anspruch genommen werden können. Hierbei geht es beispielsweise darum, ob auf das Anbringen von Gefahrstoffsymbolen nach CLP-Verordnung verzichtet werden kann, wenn diese Gefahrenklassen und -kategorien nach dem Gefahrgutrecht gekennzeichnet werden.
- ▶ Gemeinsam mit dem Bereich Marketing / Vertrieb ist das Etikettenlayout zu definieren. Hier geht es z.B. um die Anordnung der Symbole, da zukünftig je nach Produkt bis zu 6 Symbole untergebracht werden müssen. Hier hilft natürlich die zuvor erfolgte Analyse des Produktportfolios durch die Produktsicherheitsabteilung. Weiterhin gehört zur Klärung des Etikettenlayouts, wie die geforderten Sprachen auf dem Etikett untergebracht werden können, sofern in verschiedene Länder exportiert wird.
Aufgrund der veränderten farbigen Gestaltung der Symbole muss auch geklärt werden, wie diese Anforderung drucktechnisch umgesetzt werden kann (Mehrfarbendrucker).

Dokumentation und Unterweisung

- ▶ Die Mitarbeiter sind in Bezug auf die neuen Gefahrenkommunikationselemente der CLP-Verordnung zu schulen.
- ▶ Betriebsanweisungen sind umzustellen/anzupassen und für den Übergangszeitraum bis zum 1. Juni 2015 ggf. zweigleisig vorzuhalten.
- ▶ Das Gefahrstoffverzeichnis und sonstigen Dokumentationen (z.B. Gefährdungsbeurteilungen) sind zu überarbeiten und an den neuen Standard anzupassen.

Information und Schulung

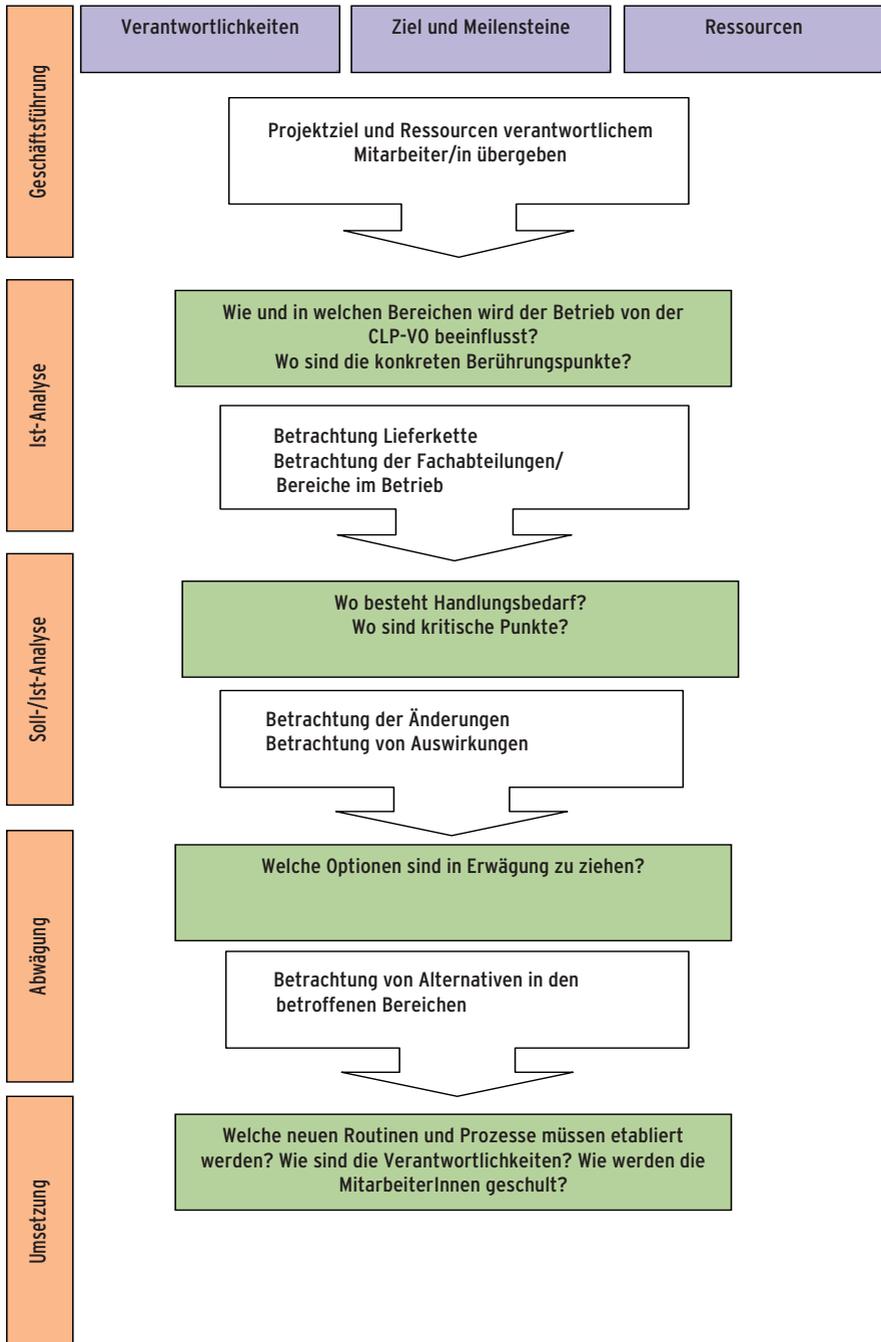
- ▶ Schulungs- und Informationsmaterial für die Kunden ist zu erstellen und in geeigneter Weise für diese zur Verfügung zu stellen.

- ▶ Die Schulung der Vertriebsmitarbeiter für die sachgerechte Beantwortung grundlegender Fragen zur Veränderung in der Produktkennzeichnung und in Hinblick auf die Bearbeitung umfangreicherer Anfragen ist erforderlich.
- ▶ Eine Implementierung von Routinen zur zügigen Beantwortung fachlicher Rückfragen von Kunden und/oder Lieferanten ist hilfreich.

ZUSAMMENFASSUNG

Die konkrete Umsetzung der CLP-Verordnung im Betrieb ist ein komplexer Prozess, der viele Bereiche einschließt. Es ist daher unumgänglich, dass sich die Managementebene im Betrieb mit den Auswirkungen der (teilweise) neuen Einstufungs- und Kennzeichnungsregelungen befasst und ein Bewusstsein dafür entwickelt, dass sich CLP auf nahezu alle Bereiche auswirkt bzw. auswirken kann. Nicht zuletzt betrifft dies auch Geschäftsbeziehungen entlang der Lieferkette. Somit sollte das Management gut informiert sein. Bei der Analyse der innerbetrieblichen Berührungspunkte ist zunächst besonders Augenmerk im Hinblick auf die Zusammenstellung einer Projektgruppe/ Gruppe von Verantwortlichen zu widmen. Diese Analyse kann von der Geschäftsleitung in Auftrag gegeben werden. Die Projektgruppe erarbeitet dann – im Dialog mit der Geschäftsleitung - einen Fahrplan zur konkreten Einführung der CLP-Verordnung im Betrieb in dessen Ergebnis neue Routinen und Prozesse eingesetzt werden können und Schulungsmaßnahmen erfolgen.

Dieser Kurzleitfaden ist eine Orientierungshilfe, die v.a. bei der Skizzierung eines solchen CLP-Projektes unterstützen soll und den verschiedenen Ebenen im Betrieb, insbesondere dem Management, die Dimension dieser Aufgabe vor Augen führt.



WEITERFÜHRENDE ADRESSEN UND LINKS

1. UN GHS

Das Global harmonisierte System wurde auf UN-Ebene erarbeitet und erscheint alle 2 Jahre in revidierter Fassung. Dieser Standard ist unter folgendem Link einzusehen:

http://www.unece.org/trans/danger/publi/ghs/ghs_rev03/03files_e.html

Die Piktogramme zur Gefahrenkennzeichnung findet man unter folgendem Link:

<http://www.unece.org/trans/danger/publi/ghs/pictograms.html>

2. CLP-Verordnung und Leitfäden

Der Rechtstext und die Anhänge der CLP-Verordnung finden sich unter dem Link der EU-Kommission, Generaldirektion Industrie:

<http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/chemicals/documents/classification/>

Hier finden sich auch Informationen zur Implementierung in den Mitgliedsstaaten, zum angrenzenden Transportrecht und anderen angrenzenden Regelungen und zu Leitfäden und Helpdesks.

Natürlich findet man die CLP-Verordnung in ihrer aktuellen Fassung auch im Amtsblatt der EU:

<http://eur-lex.europa.eu/JOIndex.do>

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/Einstufung-und-Kennzeichnung/Einstufung-und-Kennzeichnung.html>

Der REACH-CLP-Helpdesk der Bundesoberbehörden bei der BAuA ist unter folgendem Link zu finden:

<http://www.reach-clp-helpdesk.de/de/CLP/CLP.html>

Hier kann man Text und Anhänge der CLP-VO einzeln aufgelistet und in deutscher Sprache einsehen.

Es können Fragen an den helpdesk per E-Mail gerichtet werden und es gibt darüber hinaus eine Telefonhotline: 0231 9071-2971

Das Umweltbundesamt hat die Grundzüge der CLP-Verordnung sowie das System zur Einstufung in die verschiedenen Gefahrenklassen und die Kennzeichnung in einer Leitfadenbroschüre auf ca. 100 S. zusammenfassend dargestellt. Diese Broschüre ist unter folgendem Link kostenfrei zu beziehen:
<http://www.uba.de/chemikalien/ghs.htm>

Detaillierter werden Fragen und Probleme im Leitfaden (sog. „Guidance-Dokument“) der ECHA beantwortet. Dieses Dokument richtet sich an Experten/Expertinnen, umfasst ca. 600 S. und ist in englischer Sprache unter folgendem Link zu finden:
http://guidance.echa.europa.eu/docs/guidance_document/clp_en.htm

3. Umsetzungshilfen und Informationssysteme:

Die BGRCI (Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie) hält Umsetzungshilfen in Form von Flyern, Plakaten, einer Broschüre „Kompaktinformation GHS“ sowie eine Zuordnungsübung und ein Memo-Spiel bereit: Darüber hinaus wurde hier ein GHS-Konverter, der eine Hilfestellung bei der Umstufung sein kann, entwickelt:

http://www.bgrci.de/webcom/show_article.php/_c-10000041/_nr-26/i.html

Umstufungshilfe GHS Konverter:

<http://www.gischem.de/ghs/konverter/index.htm>

Plakate:

<http://bgcshop.jedermann.de/shop/plakate/ghs/de>

Faltblatt

http://bgcshop.jedermann.de/shop/?query=/flyer_ghs.xml&field=path

Der Verband der chemischen Industrie (VCI) hat eine Broschüre zum GHS erstellt:

<http://www.vci.de/default2~cmd~shd~docnr~125813~rub~746~tma~1~nd~.htm>

Vergleichsgraphik Neue Gefahrenpiktogramme nach GHS – Vergleich Alt und Neu:

<http://www.vci.de/default2~rub~0~tma~0~cmd~shd~docnr~125164~nd~ond~snd~n09~shmo~de~.htm>

GISBau, das Gefahrstoffinformationssystem der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, hat einen Flyer und bietet darüber hinaus z.B. Unterstützung bei der Einstufung von Baustoffen an:

http://www.gisbau.de/service/brosch/Flyer_GHS.pdf

Die Firma UMCO z.B. bietet Informationsmaterialien wie Faltblätter an, hat auf ihrer Seite im Internet eine Checkliste zur Vorbereitung auf die Notifizierung und bietet einen Info-Dienst zu Neuerungen im Bereich Chemikalienmanagement an:

<http://www.umco.de/leistungen/chemikalien-management>

SimmChem Software hat einen übersichtlichen Gefahrstoff-Ratgeber-CLP in Form eines Faltblattes entwickelt. Dieses enthält für die Einstufung wesentliche Kennwerte und kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<http://www.simmchem.de/downloads/GefahrstoffRatgeber-CLP.pdf>

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW hat auf seiner Internetseite ein Informationssystem für gefährliche Stoffe (IGS):

http://igsvtu.lanuv.nrw.de/igs61s/oberfl/sliste/formHtml/Datei.app?USER_ID=0&DATEI=hauptpublic.vm&DATENBESTAND=IGS&enc=iso-8859-1&sprache=de&P_OBERFL=sliste&P_PUBLIC=1&P_IGS_HOME=/oberfl/sliste&P_ANW=Stoffliste&P_SYSID=1279545641

4. Sicherheitsdatenblätter:

GISBau, das Gefahrstoffinformationssystem der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, hält ein Informationsportal über Sicherheitsdatenblätter bereit:

<http://www.gisbau.de/service/SDB/start.htm>

ISi, Informationssystem für Sicherheitsdatenblätter, findet man auf der Seite des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA):

<http://www.dguv.de/ifa/de/gestis/isi-db/index.jsp>

Der Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) unterhält einen BDI-Helpdesk-REACH, auf dessen Seite Informationen und Hilfestellungen sowie Publikationen und Studien des BDI zu finden sind:

http://reach.bdi.info/REACH-helpdesk_publicationen.htm

Kontakt:

Umweltbundesamt

Postfach 14 06

06813 Dessau-Roßlau

Telefax: (0340) 21 03 22 85

E-Mail: info@umweltbundesamt.de

Internet: www.umweltbundesamt.de

© 2010 Umweltbundesamt